

Vorschläge der Satzungskommission zur Änderung der HJV-Satzung

(Stand: 28. August 2013)

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
1		Grundbestimmungen	1		Grundbestimmungen	Grundbestimmungen		
	1	Der Hessische Judo-Verband e. V. (HJV) ist eine Vereinigung gemeinnütziger Vereine, die 1. mindestens entweder Judo oder eine der folgenden Budo-Sportarten — Aikido, Jiu-Jitsu, Hapkido, Ninjutsu sowie — über den HJV als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung angegliederte Landesverbände — Kendo und Kyudo — betreiben und 2. dem Landessportbund Hessen e. V. (lsb h) angeschlossen sind.		1	Der Hessische Judo-Verband e. V. (HJV) ist eine Vereinigung gemeinnütziger Vereine, die 1. mindestens entweder Judo oder eine der folgenden Budo-Sportarten — Aikido, Jiu-Jitsu, Hapkido, Ninjutsu sowie — über dem HJV als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung angegliederte Landesverbände — Kendo und Kyudo — betreiben und 2. dem Landessportbund Hessen e. V. (lsb h) angeschlossen sind.		Korrektur eines Rechtschreibfehlers («dem HJV» statt «den HJV»).	
	2	Der HJV betreut vorrangig und umfassend die Sportart Judo. Im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut er auch die Budodisziplinen Aikido, Jiu-Jitsu, Karate, Hapkido und Ninjutsu als unselbständige Gruppen sowie Kendo und Kyudo als selbständige Gruppen.		2	Der HJV betreut vorrangig und umfassend die Sportart Judo. Im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut er auch die Budodisziplinen Aikido, Jiu-Jitsu, Hapkido und Ninjutsu als unselbständige Gruppen sowie Kendo und Kyudo als selbständige Gruppen.		«Karate» muß gestrichen werden, da es innerhalb des lsb h von einem eigenen Fachverband vertreten wird.	
	3	Der HJV ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Frankfurt am Main.		3	[bleibt]	[bleibt]		
	4	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		4	[bleibt]	[bleibt]		
2		Zweck und Ziel	2		Zweck und Ziel des HJV	Zweck und Ziel des HJV		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	1	<p>Der HJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Zweck des HJV ist die Förderung des Sports.</p> <p>Die Aufgaben des Verbandes erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des Amateurgedankens.</p> <p>Dazu zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung, dem Landessportbund Hessen und dem Deutschen Judobund 1.2 die Verbreitung der Sportart Judo in Theorie und Praxis 1.3 die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern und Funktionären 1.4 die Organisation und Durchführung eines geregelten Breiten-, Freizeitsport- und Wettkampfbetriebes 1.5 die Durchführung von Kyu- und Danprüfungen 1.6 die Vermittlung von Judounterricht und die Durchführung des Sportverkehrs mit staatlichen und vergleichbaren Ausbildungsträgern 1.7 die Wahrung der Interessen der zu betreuenden Budosportarten 		1	<p>Der HJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Zweck des HJV ist die Förderung des Sports.</p> <p>Die Aufgaben des Verbandes erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des Amateurgedankens.</p> <p>Dazu zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung, dem Landessportbund Hessen und dem Deutschen Judo-Bund; 1.2 die Verbreitung der Sportart Judo in Theorie und Praxis; 1.3 die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern und Funktionären; 1.4 die Organisation und Durchführung eines geregelten Breitensport-, Freizeitsport- und Wettkampfbetriebes; 1.5 die Durchführung von Kyu- und Danprüfungen; 1.6 die Vermittlung von Judounterricht und die Durchführung des Sportverkehrs mit staatlichen und vergleichbaren Ausbildungsträgern; 1.7 die Wahrung der Interessen der zu betreuenden Budosportarten. 		Korrektur von «Deutscher Judobund» zu «Deutscher Judo-Bund»	
	2	Der HJV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		2	[bleibt]	[bleibt]		
	3	Mittel des HJV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HJV.		3	[bleibt]	[bleibt]		
	4	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.		4	[bleibt]	[bleibt]		
3		Mitgliedschaft in anderen Verbänden	3		Mitgliedschaft in anderen Verbänden	Mitgliedschaft in anderen Verbänden		
		Der HJV ist Mitglied im lsb h und im Deutschen Judo-Bund e. V. (DJB). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und deren Satzung anerkennen, soweit diese nicht im Widerspruch zu seiner eigenen Satzung oder der des DJB stehen.		1	[bleibt]	[bleibt]		Der HJV kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und deren Satzung anerkennen, soweit diese nicht im Widerspruch zu seiner eigenen Satzung stehen.

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
4		Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	4		Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen		
	1	1 Geschäftsordnung 2 Rechtsordnung (welche als Bestandteil der Satzung ins Vereinsregister einzutragen ist.) 3 Ehrenordnung 4 Strafordnung 5 Finanzordnung		1	Der HJV kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung folgende Ordnungen geben: 1. eine Rechtsordnung, die Satzungsrang hat und ins Vereinsregister einzutragen ist; 2. eine Geschäftsordnung, die für alle Versammlungen des HJV mit Ausnahme von Vorstandssitzungen gültig ist; 3. eine Finanzordnung; 4. eine Ehrenordnung; 5. eine Strafordnung.		Neufassung des § 4 unter Stärkung der Rechte der Mitgliederversammlung	
	2	für den Bereich des Sports 1. Wettkampfordnung 2. Sportordnung 3. Ligastatut 4. Jugendordnung 5. Jugendsportordnung 6. Kampfrichterordnung 7. Ausbildungsordnung für Trainer 8. Anhang zur Ausbildungs-, Prüfungs- u. Lizenzordnung Trainer B 9. Grundsatzordnung für das Prüfungswesen.		2	Das Präsidium und der Gesamtvorstand des HJV können sich durch Beschluß Ordnungen für Präsidiums- und Vorstandssitzungen geben, deren Gültigkeit mit Ablauf des jeweiligen Vorstandsmandats erlischt. Diese sind im einzelnen: 1. eine Geschäftsordnung für Sitzungen des Präsidiums, die vom Präsidium beschlossen und geändert wird; 2. eine Geschäftsordnung für Sitzungen des Gesamtvorstandes, die vom Gesamtvorstand beschlossen und geändert wird.			
	3	Die Ordnungen, ausgenommen die Rechtsordnung, sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen der Satzung und den Ordnungen des DJB nicht widersprechen.		3	Der HJV kann durch von einer Mitgliederversammlung zu beschließende Ordnungen ferner die folgenden Bereiche regeln: 1. den Sportbetrieb im HJV, vor allem den Wettkampf- und Ligabetrieb, insbesondere in Form einer Wettkampfordnung sowie 2. das Kampfrichterwesen insbesondere in Form einer Kampfrichterordnung, 3. das Prüfungs und Ausbildungswesen insbesondere durch — eine Ausbildungsordnung für Trainer, — einen Anhang zur Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzordnung Trainer B sowie — eine Grundsatzordnung für das Prüfungswesen, 4. den Bereich der Jugend insbesondere durch eine Jugendordnung.			
	4			4	Nur die Mitgliederversammlung kann Ordnungen erlassen, ändern oder außer Kraft setzen. Die anderen Organe des HJV sind hierzu nicht befugt. Beschlüsse nachrangiger Vereinsgremien des HJV sind für die Mitgliederversammlung weder in bezug auf Ordnungen noch in anderer Hinsicht bindend; sie haben lediglich Empfehlungscharakter. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Beschlüssen nachrangiger Vereinsgremien zu folgen.			
				5	Die Ordnungen sind mit Ausnahme der Rechtsordnung kein Bestandteil dieser Satzung. Sofern sie zu den in dieser Satzung mit statischem Verweis genannten Ordnungen oder der Satzung des DJB in Widerspruch stehen, haben grundsätzlich die Bestimmungen des DJB, auf welche in vorliegender Satzung statisch Bezug genommen wird, Vorrang vor zu ihnen in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Ordnungen des HJV, ohne daß es hierzu eines Beschlusses eines Organs des HJV bedarf.			
5		Verbandsgebiet	5		Verbandsgebiet	Verbandsgebiet		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	1	Das Gebiet des HJV ist das Land Hessen.		1	[bleibt]	[bleibt]		
	2	Es ist in Bezirke aufgeteilt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.		2	[bleibt]	[bleibt]		
	3	Vereine im Grenzgebiet können in Übereinstimmung mit den betreffenden Landesverbänden und Landessportbünden in die Betreuung des HJV übernommen oder aus ihr entlassen werden. Soweit die Beiträge dieser Vereine an den HJV entrichtet werden, haben diese im HJV Stimm- und Rederecht.		3	[bleibt]	[bleibt]		
6		Mitgliedschaft	6		Mitgliedschaft	Mitgliedschaft		
	1	<p>Mitglieder im HJV sind: Ordentliche Mitglieder, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und Ehrenmitglieder.</p> <p>Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Vereine, die im § 1/5 aufgeführten Budosportarten betreiben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind.</p> <p>Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Verbände, die sich selbst verwalten und im Auftrag des Verbandes vertraglich geregelte Sonderaufgaben durchführen. Ihre Ziele und Aufgaben dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des HJV stehen.</p> <p>Ehrenmitglieder können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.</p> <p>Die Mitglieder haben dem HJV ihre gesetzlichen Vertreter und deren Wechsel jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>		1	<p>Mitglieder im HJV sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordentliche Mitglieder, 2. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und 3. Ehrenmitglieder. <p>Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Vereine, die eine oder mehrere der im § 1 Absatz 1 Ziffer 1 aufgeführten Budosportarten betreiben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind.</p> <p>Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Verbände, die sich selbst verwalten und im Auftrag des Verbandes vertraglich geregelte Sonderaufgaben durchführen. Ihre Ziele und Aufgaben dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des HJV stehen.</p> <p>Ehrenmitglieder können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.</p> <p>Die Mitglieder haben dem HJV ihre gesetzlichen Vertreter und deren Wechsel jeweils unverzüglich — spätestens vierzehn Tage nach dem jeweiligen Wahlakt — schriftlich anzuzeigen.</p>		Anpassung des Querverweises auf § 1	

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	2	<p>Über Neuaufnahmen der ordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Der Verein meldet mindestens 15 Mitglieder der in § 1/5 aufgeführten Budoarten.</p> <p>b) Dem Aufnahmeantrag ist die Vereinsatzung und der Freistellungsbescheid des Finanzamtes beizufügen.</p> <p>c) Der Verein verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen des HJV anzuerkennen.</p> <p>d) Der Verein verpflichtet sich, im Bereich Judo jede Zusammenarbeit mit konkurrierenden Verbänden und deren Vereinen zu unterlassen.</p> <p>e) Wenn dem Aufnahmeersuchen entsprochen wird, beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitgliedschaft ist die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.</p> <p>f) Wird das Aufnahmeersuchen vom Präsidium abgelehnt, kann der Antragsteller den erweiterten Vorstand anrufen und verlangen, dass der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.</p> <p>g) Über die Aufnahme von Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung beschließt der erweiterte Vorstand.</p>		2	<p>Über Neuaufnahmen der ordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Der Verein meldet mindestens fünfzehn Mitglieder der in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 aufgeführten Budoarten.</p> <p>b) Dem Aufnahmeantrag ist die im Vereinsregister eingetragene Vereinsatzung und ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes beizufügen.</p> <p>c) Der Verein verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen des HJV anzuerkennen.</p> <p>d) Wenn dem Aufnahmeersuchen entsprochen wird, beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. Kalendertag des auf die Antragstellung folgenden Monats. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitgliedschaft ist die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.</p> <p>e) Wird das Aufnahmeersuchen vom Präsidium abgelehnt, kann der Antragsteller den Gesamtvorstand anrufen und verlangen, daß der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist innerhalb des HJV endgültig. Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller hiernach der ordentliche Rechtsweg offen.</p> <p>f) Über die Aufnahme von Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung beschließt der Gesamtvorstand.</p>		<p>1. Anpassung des Querverweises auf § 1</p> <p>2. Streichung des alten Punktes d), der rechtlich unwirksam ist und daher im Streitfall nicht durchsetzbar wäre</p> <p>3. Begriffliche Klarstellungen</p>	
	3	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder der Abteilung.		3	[bleibt]	[bleibt]		
	4	Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss bis zum 30. 09. durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Nach erfolgter Kündigung entfällt für das Mitglied bei HJV-Versammlungen das Stimmrecht.		4	Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß bis zum 30. September durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.		Wer ordnungsgemäß seinen Jahresbeitrag gezahlt hat, dem darf das Stimmrecht nicht verweigert werden, sofern nicht anteilig ein Viertel des Jahresbeitrags zurückgezahlt würde.	
	5	Bei einem Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Landessportbund Hessen e. V. endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im HJV. Sämtliche Forderungen des Verbandes bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.		5	Bei einem Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Landessportbund Hessen e. V. endet gleichzeitig dessen Mitgliedschaft im HJV. Sämtliche Forderungen des HJV gegenüber dem ausgetretenen Mitglied bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.		Begriffliche Präzisierung	

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	6	Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem HJV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses der Rechtsausschuss schriftlich angerufen werden. Der Rechtsausschuss hat die Beteiligten anzuhören. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung die Mitgliederversammlung als letzte Instanz angerufen werden. Die Entscheidung des Vorstandes und des Rechtsausschusses müssen mit einer Rechtshilfebelehrung ausgestattet sein. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung nötig. Näheres regelt die Rechtsordnung.		6	Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem HJV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß des Präsidiums kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses mit aufschiebender Wirkung der Rechtsausschuß schriftlich angerufen werden. Der Rechtsausschuß hat die Beteiligten anzuhören. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung die Mitgliederversammlung als letzte Instanz angerufen werden. Die Entscheidung des Präsidiums und des Rechtsausschusses müssen mit einer Rechtshilfebelehrung ausgestattet sein. Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung nötig. Nach erfolgtem Ausschluß steht der ordentliche Rechtsweg offen. Näheres regelt die Rechtsordnung.	Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem HJV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses mit aufschiebender Wirkung der Rechtsausschuß schriftlich angerufen werden. Der Rechtsausschuß hat die Beteiligten anzuhören. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung die Mitgliederversammlung als letzte Instanz angerufen werden. Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes und des Rechtsausschusses müssen mit einer Rechtshilfebelehrung ausgestattet sein. Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung nötig. Nach erfolgtem Ausschluß steht der ordentliche Rechtsweg offen. Näheres regelt die Rechtsordnung.		
	7	Ehrungen		7	Ehrungen	Ehrungen		
	1	Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes können Einzelpersonen geehrt werden.		1	Auf Antrag eines Mitgliedes, des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes können Einzelpersonen geehrt werden.			
	2	Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer des Budoports zu Ehrenmitgliedern wählen, sie haben Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht auf allen Mitgliederversammlungen.		2	Die Mitgliederversammlung kann verdiente Förderer des Budoports zu Ehrenmitgliedern wählen. Ehrenmitglieder haben auf allen Mitgliederversammlungen des HJV Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.			
	3	Näheres regelt die Ehrenordnung des HJV.		3	[bleibt]	[bleibt]		
	8	Beiträge und Gebühren		8	Beiträge und Gebühren	Beiträge und Gebühren		
	1	Zur Durchführung der Aufgaben des HJV werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge der Mitgliedsvereine sind nach Mitgliederstärke der Vereine zu erheben, die aus der Stärkemeldung an den HJV und lsb h hervorgehen. Bei abweichenden Angaben gilt die höhere Zahl. Für jeden gezahlten Aktiven-Beitrag (Judo) wird eine Beitragsmarke ausgegeben.		1	Zur Durchführung der Aufgaben des HJV werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge der Mitgliedsvereine sind nach Mitgliederstärke der Vereine zu erheben, wie sie aus der jährlichen Stärkemeldung der Mitgliedsvereine an den HJV und den lsb h hervorgeht. Bei abweichenden Angaben gilt die höhere Zahl. Für jeden gezahlten Aktiven-Beitrag (Judo) wird eine Beitragsmarke ausgegeben.			
	2	Der HJV gibt Mitgliedsausweise aus. Die Mitgliederversammlung legt den Abgabepreis fest.		2	[bleibt]	[bleibt]		Der HJV gibt Judo-Pässe des Deutschen Judo-Bundes e. V. aus. Die Mitgliederversammlung legt den Abgabepreis fest.

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission	
	3	Der HJV kann für die satzungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erheben.		3	[bleibt]	[bleibt]			
9		Sportbetrieb und Sportverkehr	9		Sportbetrieb und Sportverkehr	Sportbetrieb und Sportverkehr			
	1	Im Sportbetrieb des HJV gelten die Satzung und Ordnungen des HJV ergänzt durch die Satzung und die Ordnungen des DJB: <ul style="list-style-type: none"> — DJB-Satzung ab 01. 01. 2012 — DJB-Geschäftsordnung ab 01. 01. 2004 — DJB-Rechtsordnung ab 01. 01. 2009 — DJB-Prüfungsordnung-Grundsatzordnung ab 01. 01. 2011 — DJB-Kyu-Prüfungsprogramm ab 01. 01. 2011 — DJB-Dan-Prüfungsprogramm ab 01. 01. 2011 — DJB-Kyu-Prüfungsordnung für Behinderte zum 26. 8. 2012 — DJB-Ausbildungsordnung ab 1. 1. 2008 — DJB-Paßordnung ab 01. 01. 2012 — DJB-Ehrenordnung ab 01. 01. 2008 — DJB-Kampfrichterordnung ab 01. 01. 2012 — DJB-Jugendordnung ab 01. 01. 2011 — DJB-Kampfbregeln ab 24. 11. 2010 — DJB-Wettkampfordnung ab 01. 01. 2012 — DJB-Spesen- und Honorarordnung ab 01. 12. 2011 — DJB-Wettkampfordnung ab 01. 01. 2012 		1	Im Sportbetrieb des HJV gelten die Satzung und Ordnungen des HJV ergänzt durch die Satzung und folgende Ordnungen des DJB in der jeweils angegebenen Fassung: <ul style="list-style-type: none"> — DJB-Satzung (Stand vom 1. Januar 2012) — DJB-Rechtsordnung (Stand vom 1. Januar 2009) — DJB-Jugendordnung (Stand vom 1. Januar 2011) — DJB-Prüfungsordnung-Grundsatzordnung (Stand vom 1. Januar 2011) — DJB-Dan-Prüfungsprogramm (Stand vom 1. Januar 2011) — DJB-Kyu-Prüfungsprogramm (Stand vom 1. Januar 2011) — DJB-Kyu-Prüfungsordnung für Behinderte (Stand vom 26. August 2012) — DJB-Ausbildungsordnung (Stand vom 1. Januar 2008) — DJB-Ehrenordnung (Stand vom 1. Januar 2008) — DJB-Paßordnung (Stand vom 1. Januar 2012) — DJB-Kampfbregeln (Stand vom 24. November 2010) — DJB-Wettkampfordnung (Stand vom 1. Januar 2012) 			Die Geschäftsordnung des DJB sollte sinnvollerweise nicht im HJV gelten, da sie auf gänzlich andere Belange zugeschnitten ist. Die DJB-Spesen- und Honorarordnung betrifft nur den DJB, nicht aber den HJV. Die DJB-Kampfrichterordnung betrifft nur nationale und internationale Kampfrichtereinsätze.	
	2	Im Sportverkehr mit ausländischen Vereinen und Verbänden gelten die Bestimmungen der DJB-Satzung.		2	[bleibt]	[bleibt]			
	3	Der HJV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DJB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.		3	[bleibt]	[bleibt]			
	4	Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB können auch gegenüber Verbandsmitgliedern Sanktionen verhängt werden.		4	[bleibt]	[bleibt]			

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	5	Der HJV überträgt hiermit die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren auf den DJB, insbesondere darf der Sanktionen aussprechen. Alle daraus resultierenden Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.		5	Der HJV überträgt hiermit die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren auf den DJB. Insbesondere darf dieser Sanktionen aussprechen. Alle daraus resultierenden Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.		[syntaktische Korrektur]	
10		Haftung des HJV	10		Haftung des HJV	Haftung des HJV		
		Der HJV und seine Veranstaltungsleiter haften nicht für durch die Teilnahme an Veranstaltungen des HJV eingetretenen Unfälle und der Folgen. Das Gleiche gilt für Sachschäden.			Der HJV und seine Veranstaltungsleiter haften nicht für durch die Teilnahme an Veranstaltungen des HJV eingetretene Unfälle und deren Folgen. Das Gleiche gilt für Sachschäden.		[syntaktische Korrektur]	Alternativvorschlag der Satzungskommission anstelle der Korrektur: ersatzlose Streichung dieses Paragraphen und entsprechende Änderung der folgenden Bezifferung und der Querverweise, da er in dieser Form rechtlich ohnehin folgenlos ist.
11		Organe	11		Organe des HJV	Organe des HJV		
		Organe des HJV sind: a) die Mitgliederversammlung b) das Präsidium bestehend aus: Präsident/in zwei Vizepräsidenten/innen Schatzmeister c) der erweiterte Vorstand d) der Rechtsausschuß			Organe des HJV sind: 1. die Mitgliederversammlung; 2. das Präsidium, das mit dem gesetzlichen Vorstand identisch ist; 3. der Gesamtvorstand, dem alle Vorstandsmitglieder angehören; 4. der Rechtsausschuß. Als erweiterter Vorstand, der als solcher kein Organ des HJV ist, wird der Gesamtvorstand ohne die Mitglieder des Präsidiums bezeichnet.			
12		Mitgliederversammlung	12		Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung		
	1	Oberstes Organ des HJV und letzte Instanz bei Rechtsfragen ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmberechtigt sind alle Mitglieder des HJV gemäß § 6/1.		1	[bleibt]	[bleibt]		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	2	Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: 2.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung, Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über die Tagesordnung 2.2 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes nach § 14 Abs. 2.2 2.3 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen 2.4 Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2.5 Entlastung des Vorstandes nach § 14 Abs. 2.2 2.6 Neuwahl des Vorstandes 2.7 Neuwahl der Kassenprüfer/innen 2.8 Neuwahl des Ehrenrates a. ein Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied b. zwei Mitglieder aus der Mitgliederversammlung 2.9 Neuwahl des Rechtsausschusses 2.10 Bestätigung der Sportwarte/innen für männliche und weibliche Judojugend sowie des Kampfrichterreferenten 2.11 Festsetzung der Beitragshöhe und der Gebühren 2.12 Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen 2.13 Ehrungen 2.14 Entscheidung über anstehende Rechtsfragen als letzte Instanz 2.15 Beschlussfassung über Anträge 2.16 Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung		2	Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung, Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Beschlußfassung über die Tagesordnung; 2. Entgegennahme der Jahresberichte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes; 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer; 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags; 5. Entlastung des Gesamtvorstandes; 6. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 7. Neuwahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüferin bzw. des Ersatzkassenprüfers; 8. Neuwahl des Ehrenrates, bestehend aus a) einem Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied und b) zwei Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung; 9. Neuwahl des Rechtsausschusses; 10. Bestätigung der Sportwartin und Sportwarte für die männliche und weibliche Judojugend sowie der Kampfrichterreferentin bzw. des Kampfrichterreferenten; 11. Festsetzung der Beitragshöhe und der Gebühren; 12. Beschlußfassung über Satzung und Ordnungen; 13. Ehrungen; 14. Entscheidung über anstehende Rechtsfragen als letzte vereinsinterne Instanz; 15. Beschlussfassung über Anträge; 16. Termin- und Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung.			Vorschlag: Statt «Ortswahl» neu «Termin- und Ortswahl»

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	3	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, spätestens bis zum 31. Oktober, statt. Der Termin mit vorläufiger Tagesordnung wird mindestens acht Wochen vorher von dem/der Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in im Mitteilungsblatt des lsb h oder durch Anschreiben an die Mitglieder veröffentlicht. In letzterem Fall gilt das Datum des Poststempels. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand des HJV innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des HJV erfordert oder zwanzig Prozent der Stimmen der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Diese Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung, mit folgender Abweichung: Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.		3	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, spätestens bis zum 31. Oktober, statt. Der Termin mit vorläufiger Tagesordnung wird mindestens acht Wochen vorher von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer der Vizepräsidentinnen bzw. einem der Vizepräsidenten im Mitteilungsblatt des lsb h oder in Schriftform durch Anschreiben an die Mitglieder veröffentlicht. In letzterem Fall gilt das Datum des Poststempels oder des Freistempelaufdrucks. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß durch Beschluß des Präsidiums des HJV innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des HJV erfordert oder zwanzig Prozent der Stimmen der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangen. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung hat grundsätzlich dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Wahlen können auf jeder Mitgliederversammlung auch außerhalb der Tagesordnung erfolgen, wenn sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, weil sie erst nachträglich erforderlich wurden.	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, spätestens bis zum 31. Oktober, statt. Der Termin mit vorläufiger Tagesordnung wird mindestens acht Wochen vorher von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer der Vizepräsidentinnen bzw. einem der Vizepräsidenten im Mitteilungsblatt des lsb h oder in Schriftform durch Anschreiben an die Mitglieder veröffentlicht. In letzterem Fall gilt das Datum des Poststempels oder des Freistempelaufdrucks. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß durch Beschluß des Gesamtvorstandes des HJV innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des HJV erfordert oder zwanzig Prozent der Stimmen der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangen. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung hat grundsätzlich dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Wahlen können auf jeder Mitgliederversammlung auch außerhalb der Tagesordnung erfolgen, wenn sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, weil sie erst nachträglich erforderlich wurden.		
	4	Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder des HJV müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung vom Vorstand den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Der Vorstand kann nach billigem Ermessen bei Verursachung von unverhältnismäßig hohen Kopier- und/oder Portokosten, die durch ein Mitglied verursacht wurden, diese dem Mitglied anteilig in Rechnung stellen.		4	Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder des HJV müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung beim Präsidium eingegangen sind. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern vom Präsidium bekannt gegeben werden, indem sie als E-Postanhänge an die von den Vereinen dem HJV bekanntgegebenen E-Postanschriften gesandt und zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV bereitgestellt werden. Sofern ein Mitglied zu einer bestimmten Versammlung oder grundsätzlich auch den Versand auf dem normalen Postweg wünscht und dem HJV spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eine entsprechende Mitteilung vorliegt, erhält dieses Mitglied sämtliche Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg zugestellt. Die Kosten für die Zustellung auf dem Postweg trägt der HJV. Ladungsfristen und Verfahrensweisen für alle nachrangigen Vereinsversammlungen können in Ordnungen geregelt werden; in Ermangelung einer solchen Regelung gelten analog sämtliche in § 12 Abs. 3-4 genannten Ladungsfristen und Verfahrensweisen.			
	5	Nach jeder ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei Abstimmungen werden jeweils die abgegebenen Stimmen gezählt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungsergebnisse sind sofort zu verkünden. Einsprüche gegen die Zählweise sind sofort anzumelden und zu Protokoll zu erklären.		5	[bleibt]	[bleibt]		
	6	Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.		6	Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für alle nachrangigen Vereinsversammlungen.			

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	7	Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des HJV kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erreicht werden.		7	[bleibt]	[bleibt]		
	8	<p>Wahlen finden alle zwei Jahre in Geschäftsjahren mit ungeraden Jahreszahlen statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen für jedes Amt gesondert und schriftlich. Wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht, ist die Wahl durch Handzeichen möglich. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.</p> <p>Scheidet der Präsident/die Präsidentin vor Ablauf der Amtszeit aus, beauftragt der Gesamtvorstand einen Vizepräsidenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Scheidet die Sportwartin für die weibliche Jugend oder der Sportwart für die männliche Jugend vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die Stellvertreter deren Aufgaben bis zur Wahl oder Nachwahl bei der nächsten Jugendversammlung. Lehnen die Stellvertreter die Übernahme des Amtes ab, schlägt die erweiterte Jugendleitung dem Gesamtvorstand einen geeigneten Kandidaten zur Bestellung bis zur Wahl oder Nachwahl bei der nächsten Jugendversammlung vor. Der Gesamtvorstand ist an den Vorschlag gebunden. Die Amtszeit des bestellten oder nachgewählten Ersatzmitgliedes endet mit den Neuwahlen im nächsten offiziellen Wahljahr. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.</p>		8	<p>Wahlen finden alle zwei Jahre in Geschäftsjahren mit ungeraden Jahreszahlen statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der jeweiligen Wahl und endet mit dem Beginn des nächstfolgenden Wahlaktes zum selben Amt.</p> <p>Scheidet der Präsident/die Präsidentin vor Ablauf der Amtszeit aus, beauftragt der Gesamtvorstand eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben. Scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann und muß der Gesamtvorstand bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Scheidet die Sportwartin für die weibliche Jugend oder der Sportwart für die männliche Jugend vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die Stellvertreter deren Aufgaben bis zur Wahl oder Nachwahl bei der nächsten Jugendversammlung. Lehnen die Stellvertreter die Übernahme des Amtes ab, schlägt die erweiterte Jugendleitung dem Gesamtvorstand einen geeigneten Kandidaten zur Bestellung bis zur Wahl oder Nachwahl bei der nächsten Jugendversammlung vor. Der Gesamtvorstand ist an diesen Vorschlag gebunden.</p> <p>Die Amtszeit jedes bestellten oder nachgewählten Ersatzmitgliedes endet mit den Neuwahlen im nächsten offiziellen Wahljahr. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.</p>			

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	9	Für die Entlastung und die Durchführung der Wahlen ist eine Wahlkommission (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zu wählen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen.		9	Für die Entlastung und die Durchführung der Wahlen ist eine Wahlkommission (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zu wählen, deren Mitglieder kein Amt des Gesamtvorstandes bekleiden dürfen. Die Wahlen der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgen für jedes Amt gesondert und schriftlich. Wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht, ist die Wahl durch Handzeichen möglich. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.			
	10	Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Änderungen oder Neufassungen von Satzung und Ordnungen sind zu veröffentlichen oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen erlangen ihre Rechtsgültigkeit erst mit Eintragung in das Vereinsregister.		10	[bleibt]	[bleibt]		
	11	Über alle Versammlungen des HJV ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Präsident/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des HJV zuzusenden. Den Mitgliedern wird eine Einspruchsfrist von vier Wochen eingeräumt. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Einsprüchen gegen das Protokoll werden nur diese Punkte auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.		11	[bleibt]	[bleibt]		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	12	<p>Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu laden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Tagesordnungspunkte zu entscheiden, die in dieser Ladung angegeben und ausreichend dargelegt sind. Ersatzwahlen, deren Bedarf erst nach Versand der Ladung entstehen, sind ohne Ankundigung möglich.</p> <p>Soweit die betreffenden Tagesordnungspunkte zur Entscheidung anstehen, sind der Ladung beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zur Mitgliederversammlung mit Begründung — der Kassenbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr — der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr — der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr — Anträge auf vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern — Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit sie sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sind (über danach eingegangene Berufungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung) — Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit Berufung eingelegt wurde. <p>Außerdem sollen der Kassenprüfbericht und die schriftlichen Berichte der Vorstandsmitglieder beigelegt werden. Ist der Kassenbericht oder ein Haushaltsvoranschlag den Mitgliedern nicht oder erst später als vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen, wird dadurch das Recht der Mitgliederversammlung, über den Haushalt zu beschließen, nicht beeinträchtigt. Die Entlastung des Vorstandes kann in diesem Fall erst bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.</p>		12	<p>Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen entweder in Textform, indem sie als E-Postanhänge an die von den Vereinen dem HJV bekanntgegebenen E-Postanschriften gesandt und zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV bereitgestellt werden, oder schriftlich zu laden. Sofern ein Mitglied zu einer bestimmten Versammlung oder grundsätzlich auch den Versand auf dem normalen Postweg wünscht und dem HJV spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eine entsprechende Mitteilung vorliegt, erhält dieses Mitglied sämtliche Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg zugestellt. Die Kosten für die Zustellung auf dem Postweg trägt der HJV. Maßgebend ist das Datum der Absendung der E-Post oder des Post- oder Freistempels.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Tagesordnungspunkte zu entscheiden, die in dieser Ladung angegeben und ausreichend dargelegt sind. Ersatzwahlen, deren Bedarf erst nach Versand der Ladung entstehen, sind ohne Ankundigung möglich.</p> <p>Soweit die betreffenden Tagesordnungspunkte zur Entscheidung anstehen, sind der Ladung in Text- oder Schriftform beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anträge der Mitglieder, des Präsidiums und des Gesamtvorstandes zur Mitgliederversammlung mit Begründung; — der Kassenbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr; — der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr; — der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr; — Anträge auf vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes; — Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit sie sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sind (über danach eingegangene Berufungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung); — Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit Berufung eingelegt wurde.. <p>Außerdem sollen der Kassenprüfbericht und die schriftlichen Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes beigelegt werden. Ist der Kassenbericht oder ein Haushaltsvoranschlag den Mitgliedern nicht oder erst später als vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen, wird dadurch das Recht der Mitgliederversammlung, über den Haushalt zu beschließen, nicht beeinträchtigt. Die Entlastung aller Mitglieder des Gesamtvorstandes kann in diesem Fall erst bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.</p>	<p>Soweit die betreffenden Tagesordnungspunkte zur Entscheidung anstehen, sind der Ladung in Text- oder Schriftform beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anträge der Mitglieder und des Gesamtvorstandes zur Mitgliederversammlung mit Begründung; — der Kassenbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr; — der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr; — der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr; — Anträge auf vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes; — Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit sie sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sind (über danach eingegangene Berufungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung); — Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit Berufung eingelegt wurde.. <p>Außerdem sollen der Kassenprüfbericht und die schriftlichen Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes beigelegt werden. Ist der Kassenbericht oder ein Haushaltsvoranschlag den Mitgliedern nicht oder erst später als vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen, wird dadurch das Recht der Mitgliederversammlung, über den Haushalt zu beschließen, nicht beeinträchtigt. Die Entlastung aller Mitglieder des Gesamtvorstandes kann in diesem Fall erst bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.</p>	<p>In Vorschlag A erhält das Präsidium ein eigenes Antragsrecht, das ihm bisher satzungsgemäß nicht zukam.</p>	
13		Stimm- und Rederecht	13		Stimm- und Rederecht	Stimm- und Rederecht		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	1	Stimm- und rederechtigt sind die anwesenden Delegierten der Ordentlichen Mitglieder und der Vorstand des HJV. Budodisziplinen, die der HJV im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung haben Rederecht.		1	Das Stimmrecht liegt ausschließlich bei den ordentlichen Mitgliedern des HJV. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, Budodisziplinen, welche der HJV im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut, Ehrenmitglieder, der gesetzliche Vorstand, der Gesamtvorstand sowie die Vorstandsmitglieder des HJV in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird von den anwesenden Delegierten der ordentlichen Mitglieder des HJV wahrgenommen.			
	2	Jedes Ordentliche Mitglied hat bis zu 50 Mitgliedern eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine Stimme mehr.		2	Das Stimmrecht richtet sich im laufenden Kalenderjahr ab dem 16. Januar nach der Höhe der Beitragszahlung für dieses Kalenderjahr, die sich auf Grundlage der jährlichen Stärkemeldung an den HJV und den lsb h zum Stichtag des 1. Januar oder zum Tag des Beitritts zum HJV ergibt. Bis einschließlich zum 15. Januar gilt die Höhe des Stimmrechtes des Vorjahres. Jedes ordentliche Mitglied hat bis zu 50 aktiven Mitgliedern eine Stimme, für alle weiteren 50 aktiven oder angefangene 50 aktiven Mitglieder eine Stimme mehr.	Das Stimmrecht richtet sich im laufenden Kalenderjahr ab dem 16. Januar nach der Höhe der Beitragszahlung für dieses Kalenderjahr, die sich auf Grundlage der jährlichen Stärkemeldung an den HJV und den lsb h zum Stichtag des 1. Januar oder zum Tag des Beitritts zum HJV ergibt. Bis einschließlich zum 15. Januar gilt die Höhe des Stimmrechtes des Vorjahres. Jedes ordentliche Mitglied hat für eine daraus resultierende Beitragszahlung an den HJV bis zu 400 Euro eine Stimme, für jede weiteren (auch angefangenen) 400 Euro je eine Stimme mehr.	Die beiden Alternativen sind unabhängig von den Vorschlägen A und B und insoweit mit diesen wechselseitig kombinierbar. Vorschlag A bemißt das Stimmrecht nur nach der Zahl der gemeldeten aktiven Mitglieder, Vorschlag B nach der Höhe der tatsächlich an den HJV gezahlten Beiträge. Im Falle der Annahme des Vorschlags B hätten die Großvereine bei Abstimmungen weniger und die kleineren Vereine mehr Gewicht.	
	3	Als Grundlage für die Stimmenverteilung gelten die Stärkemeldungen zum letzten Stichtag an den HJV und lsb h. Budodisziplinen, die der HJV im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung haben kein Stimmrecht.		3	Rederecht haben die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, der Budodisziplinen, welche der HJV im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut, sowie Ehrenmitglieder, Gesamtvorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Mitglieder des Rechtsausschusses. Durch Beschluß der Versammlung kann auch einzelnen Gästen das Rederecht erteilt werden.			
	4	Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Anmahnung nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.		4	Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Anmahnung nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die ihre Stärkemeldung nicht fristgerecht bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres abgegeben haben, ruht bis zum Ende des zehnten auf die verspätete Abgabe einer formgerechten Stärkemeldung für das laufende Kalenderjahr folgenden Tages.			
	5	Über Ausnahmen zu Abs. 4 bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.			[bleibt]	[bleibt]		
	6	Der Vorstand hat eine Stimme.			[entfällt]	[entfällt]		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	7	Jedes Mitglied kann sich von bis zu zwei Delegierten vertreten lassen, die sein Stimm- und Rederecht ausüben. Außerdem kann das Rederecht einem Angehörigen der rechtsberatenden Berufe übertragen werden. Weitere Vereinsmitglieder können teilnehmen; diese haben jedoch kein Mitwirkungsrecht. Ein Delegierter kann nur einen Verein vertreten. Er muss Mitglied oder gesetzlicher Vertreter dieses Vereins sein. Weitere Vereine kann ein Delegierter nur dann vertreten, wenn er in diesen Vereinen jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 2 BGB) besitzt oder Abteilungsleiter einer der vom HJV betreuten Sportarten ist. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder eines Präsidiumsmitgliedes ist die Vertretungsbefugnis der Delegierten, außer den dem HJV gemeldeten Vertreter durch Übergabe einer Vollmacht nachzuweisen, die von einem gesetzlichen Vertreter des Vereins ausgestellt sein muss; die Vereinsmitgliedschaft ist glaubhaft zu machen.		6	Jedes Mitglied kann sich von bis zu zwei Delegierten vertreten lassen, die sein Stimm- und Rederecht ausüben. Sieht die Satzung des Mitglieds vor, daß mehr als zwei Delegierte gemeinsam vertreten, so ist in einem solchen Fall diejenige Zahl von Delegierten eines solchen Mitglieds zuzulassen, die dessen Satzung für die gemeinsame Vertretungsberechtigung vorsieht. Jeder Delegierte muß entweder gesetzlicher Vorstand oder dem HJV zu Jahresbeginn gemeldeter Vertreter oder von dem gesetzlichen Vorstand des Mitglieds für die anstehende Versammlung bevollmächtigt sein oder ein ordentlich mandatierter Rechtsanwalt sein. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist im Original auf der Versammlung einzureichen und verbleibt in den Unterlagen des HJV. Weitere Mitglieder eines Mitgliedsvereins können als Gäste ohne Rederecht teilnehmen, sofern der Mitgliedsverein dies wünscht und die Versammlung keine Einwände erhebt.		Der Judo-Club Gießen schlägt folgende restriktivere Regelung vor, welche die Satzungskommission nicht befürwortet: «Jedes Mitglied kann sich von bis zu zwei Delegierten vertreten lassen, die sein Stimm- und Rederecht ausüben. Außerdem kann das Rederecht einem Angehörigen der rechtsberatenden Berufe übertragen werden. Ein Delegierter kann nur einen Verein vertreten. Er muß Mitglied oder gesetzlicher Vertreter dieses Vereins sein. Die Übertragung eines Stimmrechts auf Vertreter eines anderen Mitglieds ist ausgeschlossen. Die Vertretungsbefugnis der Delegierten, außer des dem HJV gemeldeten Vertreters, ist durch Übergabe einer Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht muß von einem gesetzlichen Vertreter des Vereins ausgestellt sein.»	
14		Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB und Gesamtvorstand	14		Vorstand	Vorstand		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	1	<p>Die Leitung des HJV obliegt dem Vorstand.</p> <p>Vorstand im Sinne von § 26 Abs. II BGB sind der/die Präsident/in und die beiden Vizepräsident/innen. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Dieser ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die interne Arbeitsverteilung regelt.</p> <p>Der Vorstand kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 bestimmte Aufgaben einem Mitglied, einem Mitglied des Vereins oder dem Ausschuß übertragen. 1.2 für bestimmte Geschäfte besondere Stellvertreter bestellen. 1.3 bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ordnung und Ausführungsbestimmungen — soweit keine Beschlüsse einer Mitgliederversammlung entgegenstehen — erlassen. 1.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu berufen. Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung lediglich bestätigt werden, können von dem Vorstand kommissarisch bis zu einer Neuwahl berufen werden, wenn die gewählten Vertreter dieser Gruppe durch Ablauf ihrer Amtszeit, Amtsniederlegung oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen. 		1	<p>Die Leitung des HJV obliegt dem Präsidium.</p> <p>Vorstand im Sinne von § 26 Abs. II BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Dies sind der/die Präsident/in, die beiden Vizepräsident/innen und der/die Schatzmeister/in. Das Präsidium sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bilden den Gesamtvorstand. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den HJV gemeinsam. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die interne Arbeitsverteilung regelt und längstens bis zur Neuwahl des nächsten Präsidiums gilt.</p> <p>Das Präsidium kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Aufgaben einem Mitglied, einem Mitglied des Vereins oder einem Ausschuß übertragen, wobei die Übertragung mit dem Ende der Wahlperiode des Präsidiums endet, ohne daß es einer expliziten Widerrufserklärung bedarf; 2. für einzelne bestimmte Geschäfte besondere Stellvertreter bestellen; 3. bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl des entsprechenden Vorstandsamtes ein Ersatzmitglied berufen; 4. Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung lediglich bestätigt werden, bis zu einer Neuwahl kommissarisch berufen, wenn die gewählten Vertreter dieser Gruppe durch Ablauf ihrer Amtszeit, Amtsniederlegung oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen. 	<p>Die Leitung des HJV obliegt dem Gesamtvorstand.</p> <p>Vorstand im Sinne von § 26 Abs. II BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Dies sind der/die Präsident/in, die beiden Vizepräsident/innen und der/die Schatzmeister/in. Das Präsidium sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bilden den Gesamtvorstand. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den HJV gemeinsam. Das Präsidium vertritt den HJV im Außenverhältnis; es ist hierbei an eine entsprechende Beschlußfassung des Gesamtvorstandes gebunden. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die interne Arbeitsverteilung regelt und längstens bis zur Neuwahl des nächsten Präsidiums gilt.</p> <p>Der Gesamtvorstand kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Aufgaben einem Mitglied, einem Mitglied des Vereins oder einem Ausschuß übertragen, wobei die Übertragung mit dem Ende der Wahlperiode des Gesamtvorstandes endet, ohne daß es einer expliziten Widerrufserklärung bedarf; 2. für einzelne bestimmte Geschäfte besondere Stellvertreter bestellen; 3. bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl des entsprechenden Vorstandsamtes ein Ersatzmitglied berufen; 4. Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung lediglich bestätigt werden, bis zu einer Neuwahl kommissarisch berufen, wenn die gewählten Vertreter dieser Gruppe durch Ablauf ihrer Amtszeit, Amtsniederlegung oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen. 	<p>Der elfte Antrag der Turngesellschaft Walldorf 1896 e. V. vom 30. 1. 2013 geht weiter als die Vorschläge der Satzungskommission; er zielt auf eine weitgehende Übertragung der Befugnisse und der Geschäftsführung auf das Präsidium. Außerdem schlägt die TG Walldorf vor, den Schatzmeister als «Vizepräsidenten für Finanzen» zu bezeichnen.</p>	

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	2	Der Vorstand arbeitet: 2.1 als Präsidium, gemäß § 11 der Satzung; 2.2 als Gesamtvorstand bestehend aus dem Präsidium und 2.2.1. Schriftführer/in 2.2.2. Sportwart/in für Männer 2.2.3. Sportwart/in für Frauen 2.2.4. Sportwart/in für Männer U 20 2.2.5. Sportwart/in männliche Jugend 2.2.6. Sportwart/in weibliche Jugend 2.2.7. Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit 2.2.8. Referent/in für das Lehrwesen 2.2.9. Referent/in für das Prüfungswesen 2.2.10. Referent/in für Schulsport 2.2.11. Kampfrichterreferent/in 2.2.12. Referent/in für den Breiten- und Freizeitsport		2	Es wird folgende begriffliche Unterscheidung getroffen: Soweit in Satzung und Ordnungen lediglich vom 'Vorstand' die Rede ist, ist immer das Präsidium als gesetzlicher Vorstand gemeint. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehören an: 1. Schriftführer/in 2. Sportwart/in für Männer und Männer U21 3. Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 4. Sportwart/in für die männliche Jugend 5. Sportwart/in für die weibliche Jugend 6. Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit 7. Referent/in für das Lehrwesen 8. Referent/in für das Prüfungswesen 9. Referent/in für den Schulsport 10. Kampfrichterreferent/in 11. Referent/in für den Breiten- und Freizeitsport	Es wird folgende begriffliche Unterscheidung getroffen: Soweit in Satzung und Ordnungen lediglich vom 'Vorstand' die Rede ist, ist immer der Gesamtvorstand gemeint. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehören an: 1. Schriftführer/in 2. Sportwart/in für Männer und Männer U21 3. Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 4. Sportwart/in für die männliche Jugend 5. Sportwart/in für die weibliche Jugend 6. Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit 7. Referent/in für das Lehrwesen 8. Referent/in für das Prüfungswesen 9. Referent/in für den Schulsport 10. Kampfrichterreferent/in 11. Referent/in für den Breiten- und Freizeitsport	Die Satzungskommission erachtet die von Kim-Chi Wiesbaden beantragte Streichung des Amtes eines Sportwartes für Männer U20 (neu: U21) für sinnvoll. Darüber hinaus wurde in der Satzungskommission ohne abschließendes Ergebnis über die Frage diskutiert, ob auch das Amt des Schriftführers entbehrlich sei.	
	3	Ein Mitglied des Gesamtvorstandes darf nur ein Amt bekleiden. Ein Amt im HJV darf nur bekleiden, wer kein Amt oder keine Funktion in einem konkurrierenden Verband oder einer Vereinigung inne hat. Eine konkurrierende Vereinigung ist eine solche, die Sportarten entsprechend § 1 (5) der HJV Satzung betreibt. Ausgenommen sind der DJB und die ihm angeschlossenen Organisationen. Bei Verstoß ist der Gesamtvorstand verpflichtet, der Person das Amt zu entziehen.		3	Jedes Vorstandsmitglied darf innerhalb des Gesamtvorstandes nur ein Amt bekleiden. Nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Wahl für ein anderes Amt im HJV an, so gilt dies gleichzeitig als Rücktritt vom bestehenden Amt.			
	4	Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.			[entfällt]	[entfällt]	Entfällt, da es sich um eine Wiederholung handelt. Die folgenden Absätze sind neu zu beziffern.	
	5	Die Mitglieder des Präsidiums tagen regelmäßig, mindestens viermal pro Kalenderjahr. Weitere Vorstandsmitglieder können hinzugezogen werden.		4	Die Mitglieder des Präsidiums tagen regelmäßig, mindestens sechsmal pro Kalenderjahr. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie weitere Personen können durch Mehrheitsbeschluß des Präsidiums zu dessen Tagungen oder zu einzelnen ihrer Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Ebenso können weitere Personen durch Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes zu dessen Tagungen oder zu einzelnen ihrer Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.	Die Mitglieder des Präsidiums tagen regelmäßig, mindestens sechsmal pro Kalenderjahr. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie weitere Personen können durch Mehrheitsbeschluß des Präsidiums zu dessen Tagungen oder zu einzelnen ihrer Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes tagen regelmäßig, mindestens sechsmal pro Kalenderjahr. Weitere Personen können durch Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes zu dessen Tagungen oder zu einzelnen ihrer Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	6	Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr zusammen.		5	Das Präsidium lädt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr mit einer Zugangsfrist von vierzehn Tagen zu Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. Die Einladung kann in Textform vorgenommen werden.	Die Einberufung zu Tagungen des Gesamtvorstandes erfolgt mit einer Zugangsfrist von vierzehn Tagen durch das Präsidium. Die Einladung kann in Textform vorgenommen werden.		
	7	Die Aufgabenverteilung des Gesamtvorstandes richtet sich nach der Satzung bzw. nach der Geschäftsordnung.		6	Die Aufgabenverteilung des Gesamtvorstandes richtet sich nach der Satzung. Darüber hinaus kann sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben, die längstens bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes gelten. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan dürfen keine Regelungen treffen, für die es einer Satzungsbestimmung bedurft hätte, und dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des HJV stehen.			
	8	[nicht vorhanden]		7	Mitglieder des Gesamtvorstandes haben auf allen Versammlungen, Tagungen usw. und in allen Gremien des HJV (in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Sportwarte, Jugend, Kampfrichter etc.) Anwesenheits- und Rederecht. Ausgenommen sind davon lediglich Sitzungen des Präsidiums sowie sämtliche Beratungen des Rechtsausschusses.			
/	/	[nicht vorhanden]	15		Präsidium	Präsidium und Gesamtvorstand		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	1	[nicht vorhanden]		1	<p>Dem Präsidium als gesetzlichem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des HJV. In allen Angelegenheiten, zu denen kein Beschluß des Gesamtvorstandes besteht oder zeitnah herbeigeführt werden konnte, leitet es den Verband. Es hat alle Aufgaben, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Gesamtvorstandes ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen beziehungsweise deren Einhaltung zu überwachen. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der vorläufigen Tagesordnung.</p> <p>b) Erstattung eines schriftlichen Geschäftstätigkeits- und Kassenberichts an die Mitgliederversammlung.</p> <p>c) Erstellung des Haushaltsentwurfs in Zusammenarbeit mit den Referenten, der hiernach im Gesamtvorstand zu beraten und der Mitgliederversammlung schriftlich zur Abstimmung vorzulegen ist, sowie Überwachung seiner Einhaltung.</p> <p>d) Verwaltung des Vereinsvermögens.</p> <p>e) Verteilung der zweckbestimmten Mittel, die dem HJV von anderen Institutionen zufließen.</p> <p>f) Einstellung und Kündigung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte, deren Arbeitsbedingungen durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu regeln sind. Die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsvertrags obliegt den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes.</p> <p>g) Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben, welche Beschlüsse für den gesetzlichen Vorstand vorbereiten, Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen für den gesetzlichen Vorstand erarbeiten und nach Vorgabe des gesetzlichen Vorstandes bei deren Umsetzung mitwirken.</p> <p>h) Anregung und Realisierung von neuen Projekten und Aufgaben des HJV, sofern diese innerhalb des Satzungszwecks liegen.</p>	<p>Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung des HJV im Innenverhältnis, dem Präsidium die Vertretung nach außen, wobei es an Beschlüsse des Gesamtvorstandes grundsätzlich gebunden ist.</p> <p>Das Präsidium hat Beschlüsse des Gesamtvorstandes rechtzeitig anzuregen und die Entscheidungen des Gesamtvorstandes abzuwarten. Insbesondere hat das Präsidium vor Sitzungen, in denen es den HJV vertritt (zum Beispiel des lsb h oder des DJB), Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Hinblick auf das Stimmverhalten des HJV einzuholen.</p> <p>Ist mit dem Aufschub im Einzelfall unmittelbare Gefahr für den HJV verbunden, hat das Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> im Interesse des HJV die Gefahr so abzuwenden, wie es — nach vernünftiger Prognose des Präsidiums — der Gesamtvorstand bei Kenntnis der Sachlage beschlossen hätte, es also dem mutmaßlichen Willen des Gesamtvorstandes entspricht; dem Gesamtvorstand unverzüglich, wenn möglich vorher, anzuzeigen, daß und wie das Präsidium reagieren will, und dabei darzulegen, weshalb kein Aufschub möglich sei und die vorgesehene Reaktion nach Ansicht des Präsidiums dem mutmaßlichen Willen des Gesamtvorstandes entspreche; unverzüglich einen nachträglichen Beschluß des Gesamtvorstandes herbeizuführen; die getroffene Maßnahme, wenn möglich, so auszugestalten, daß ein späterer abweichender Beschluß des Gesamtvorstandes auch umgesetzt werden kann. 		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
						<p>Der Gesamtvorstand hat alle Aufgaben, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Gesamtvorstandes ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen beziehungsweise deren Einhaltung zu überwachen. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der vorläufigen Tagesordnung.</p> <p>b) Erstattung eines schriftlichen Geschäftstätigkeits- und Kassenberichts an die Mitgliederversammlung.</p> <p>c) Erstellung des Haushaltsentwurfs, welcher der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist, sowie Überwachung seiner Einhaltung.</p> <p>d) Verwaltung des Vereinsvermögens.</p> <p>e) Verteilung der zweckbestimmten Mittel, die dem HJV von anderen Institutionen zufließen.</p> <p>f) Beschlußfassung über die Einstellung und Kündigung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte, deren Arbeitsbedingungen durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu regeln sind. Die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsvertrags obliegt dem Gesamtvorstand.</p>		
	2	[nicht vorhanden]		2	Soweit durch Vorstandshandeln ein Schaden entsteht und Schadensersatzansprüche des HJV oder von Dritten gegenüber dem Präsidium geltend gemacht werden können, haften die Mitglieder des Präsidiums gesamtschuldnerisch.	Soweit durch Vorstandshandeln ein Schaden entsteht und Schadensersatzansprüche des HJV oder von Dritten gegenüber dem Gesamtvorstand geltend gemacht werden können, haften die Mitglieder des Gesamtvorstandes gesamtschuldnerisch.		
15		Ehrenpräsident/in	16		Ehrenpräsident/in	Ehrenpräsident/in		
		Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag verdienstvolle Förderer des Budoports zu Ehrenpräsidenten wählen, diese haben Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht bei allen Mitgliederversammlungen. Ehrenpräsident kann nur eine Person werden, die schon einmal Präsident/in im HJV war.			Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag verdiente Förderer des Budoports zu Ehrenpräsidenten/tinnen wählen, diese haben Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht bei allen Mitgliederversammlungen. Ehrenpräsident/tin kann nur eine Person werden, die schon einmal für den Zeitraum von mindestens sechs Jahren Präsidentin oder Präsident des HJV war.			
16		Präsident/in	17		Präsident/in	Präsident/in		
	1	Der/die Präsident/in leitet den HJV, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese.		1	[bleibt]	[bleibt]		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	2	Im Falle seiner Verhinderung wird er/sie durch den/die Vizepräsident/in vertreten.		2	Im Falle seiner Verhinderung wird er/sie durch einen/eine der Vizepräsidenten/innen vertreten.		[syntaktische Korrektur]	
17.	1	Vizepräsident/in Leistungssport	18		Vizepräsident/in für Leistungssport	Vizepräsident/in für Leistungssport		
		Der/die Vizepräsident/in Leistungssport vertritt den/die Präsident/in im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 16 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er/sie ist für den ihm/ihr zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.			Der/die Vizepräsident/in für Leistungssport vertritt den/die Präsident/in im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 17 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er/sie ist für den ihm/ihr zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.		[Anpassung der Bezifferung]	
17.	2	Vizepräsident/in Verwaltung	19		Vizepräsident/in für Verwaltung	Vizepräsident/in für Verwaltung		
		Der/die Vizepräsident/in Verwaltung vertritt den/die Präsident/in im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 16 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er/sie ist für den ihm/ihr zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.			Der/die Vizepräsident/in für Verwaltung vertritt den/die Präsident/in im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 17 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er/sie ist für den ihm/ihr zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.		[Anpassung der Bezifferung]	
18		Schriftführer/in	20		Schriftführer/in	Schriftführer/in		
	1	Der/die Schriftführer/in arbeitet nach Weisung des Vorstandes.		1	Der/die Schriftführer/in arbeitet nach Weisung des Präsidiums.	Der/die Schriftführer/in arbeitet nach Weisung des Gesamtvorstandes.		
	2	Er/sie fertigt die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen an.		2	[bleibt]	[bleibt]		
	3	Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.		3	Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben von einem anderen Gesamtvorstandsmitglied wahrgenommen.			
19		Schatzmeister/in	21		Schatzmeister/in	Schatzmeister/in		
	1	Der/die Schatzmeister/in erledigt die Geldangelegenheiten des HJV.		1	[bleibt]	[bleibt]		
	2	Der Schatzmeister ist für den Einzug der Beiträge und Gebühren für den HJV verantwortlich. Er leistet Zahlungen nach den Weisungen des Vorstandes gem. § 26 Abs. 2 BGB und ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Kontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Führung eines Inventarverzeichnisses. Der Vorstand kann für die Durchführung der Buchungsarbeiten einen Dritten beauftragen. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen im Haushaltsplan veranschlagt werden.		2	Der Schatzmeister ist für den Einzug der Beiträge und Gebühren für den HJV verantwortlich. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Kontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Führung eines Inventarverzeichnisses. Das Präsidium kann für die Durchführung der Buchungsarbeiten einen Dritten beauftragen. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen im Haushaltsplan veranschlagt werden.	Der Schatzmeister ist für den Einzug der Beiträge und Gebühren für den HJV verantwortlich. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Kontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Führung eines Inventarverzeichnisses. Der Gesamtvorstand kann für die Durchführung der Buchungsarbeiten einen Dritten beauftragen. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen im Haushaltsplan veranschlagt werden.		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	3	Der/die Schatzmeister/in erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr in enger Zusammenarbeit mit den Vorstandmitgliedern und ist für die Überwachung des Haushaltsplanes verantwortlich.		3	Der/die Schatzmeister/in erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums und ist für die Überwachung des Haushaltsplanes verantwortlich.	Der/die Schatzmeister/in erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes und ist für die Überwachung des Haushaltsplanes verantwortlich.		
	4	Der Aufforderung eines oder aller Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Kassenbelege, des Inventarverzeichnisses und der Materialbestände hat der/die Schatzmeister/in innerhalb einer Frist von zehn Tagen nachzukommen.		4	Der Aufforderung eines oder aller Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Kassenbelege, des Inventarverzeichnisses und der Materialbestände hat der/die Schatzmeister/in innerhalb einer Frist von zehn Tagen nachzukommen.			
20		Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit	22		Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit	Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit		
		Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und hat für die Publikation der Verbandsarbeit zu sorgen, auch im Rahmen von DJB-, lsb h und DSB-Veranstaltungen.			[bleibt]	[bleibt]		
21		Sportwart/in für Männer	23		Sportwart/in für Männer und Männer U21	Sportwart/in für Männer und Männer U21		
		Der/die Sportwart/in für Männer ist für den gesamten Sportverkehr der Männer im HJV verantwortlich. Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit dem/der Sportwart/in für Männer U 20 und dem/der Sportwart/in für die männliche Jugend zusammen. Zusammen mit den Sportwarten/innen für Frauen und den/die für Männer U20 kontrolliert er/sie die Leistungszentren und beruft im Einvernehmen mit diesen die Sportwartetagung ein und leitet diese. Er/sie wird in seinen Aufgaben durch die/den stellvertretende/n Sportwart/in und die Bezirkssportwarte/innen unterstützt. Näheres regelt die Sportordnung und das Ligastatut, welche von der Sportwartetagung erlassen werden. Die Sportordnung und das Ligastatut bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und dürfen den entsprechenden Ordnungen des DJB nicht widersprechen.			Der/die Sportwart/in für Männer ist für den gesamten Sportverkehr der Männer und der Männer U21 im HJV verantwortlich. Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit dem/der Sportwart/in für die männliche Jugend zusammen. Zusammen mit dem/der Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 kontrolliert er/sie die Leistungszentren und beruft im Einvernehmen mit dieser die Sportwartetagung ein, welche entweder von ihm oder der Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 geleitet wird. Er/sie wird in seinen Aufgaben durch die/den stellvertretende/n Sportwart/in für Männer und Männer U21 und die Bezirkssportwarte/innen unterstützt. Näheres regelt die Wettkampfordnung (und bis zu deren Inkrafttreten die Sportordnung und das Ligastatut), welche von der Sportwartetagung beschlossen werden. Die Sportordnung und das Ligastatut bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und dürfen den entsprechenden Ordnungen des DJB nicht widersprechen.		Die Satzungskommission hält den Antrag von Kim-Chi Wiesbaden, für Frauen und Männer parallele Strukturen zu schaffen, für sinnvoll. Eine vorausschauende Regelung für die WKO scheint darüber hinaus sinnvoll.	
22		Sportwart/in für Männer U 20	24		Sportwart/in für Männer U 21	Sportwart/in für Männer U 21		
		Der/die Sportwart/in für Männer U 20 ist für den gesamten Sportverkehr der Männer U 20 im HJV verantwortlich. Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit den Sportwarten/innen für Männer und männliche Jugend zusammen.			Der/die Sportwart/in für Männer U 21 ist für den gesamten Sportverkehr der Männer U 21 im HJV verantwortlich. Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit den Sportwarten/innen für Männer und männliche Jugend zusammen.		Die Satzungskommission empfiehlt, die Änderung zu § 21 anzunehmen, § 22 ersatzlos zu streichen und die folgenden Paragraphen neu zu beziffern.	
23		Sportwart/in für Frauen	25		Sportwart/in für Frauen und Frauen U21	Sportwart/in für Frauen		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
		Der/die Sportwart/in für Frauen ist für den gesamten Sportverkehr der Frauen im HJV verantwortlich. Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit den Sportwarten/innen für weibliche Jugend und Männer zusammen.			Der/die Sportwart/in für Frauen ist für den gesamten Sportverkehr der Frauen und Frauen U21 im HJV verantwortlich. Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit den Sportwarten/innen für weibliche Jugend und für Männer und Männer U21 zusammen.			
24		Jugend im HJV	26		Jugend im HJV	Jugend im HJV		
	1	Die Schwerpunkte des Wirkens der Jugend im HJV sind gemeinsame sportliche und überfachliche Aufgaben der Jugendziehung und Jugendpflege.		1	[bleibt]	[bleibt]		
	2	Die Jugend des HJV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HJV selbstständig. Sie fasst ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung.		2	Die Jugend des HJV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HJV selbstständig. Sie fasst ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung.			
	3	Die Jugendversammlung wählt die Landesjugendleitung. Diese besteht aus dem Sportwart für die männliche Jugend, dem Sportwart für die weibliche Jugend sowie deren Stellvertreter. Der Sportwart für die männliche Jugend und der Sportwart für die weibliche Jugend sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.		3	[bleibt]	[bleibt]		
	4	Die Landesjugendleitung leitet die Jugend des HJV. Ihr obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend.		4	[bleibt]	[bleibt]		
	5	Die Jugend hat in der Mitgliederversammlung Antragsrecht.		5	[bleibt]	[bleibt]		
	6	Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.		6	Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.			
25		Der bisherige § 25 entfällt.						
26		Kampfrichterreferent/in	27		Kampfrichterreferent/in	Kampfrichterreferent/in		
		Der/die Kampfrichterreferent/in ist für den Einsatz der Kampfrichter in allen Bereichen des HJV sowie für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter verantwortlich. Näheres regelt die Kampfrichterordnung, die durch die Kampfrichterversammlung erlassen wird. Die Kampfrichterordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und darf der Kampfrichterordnung des DJB nicht widersprechen.		1	Der/die Kampfrichterreferent/in ist für den Einsatz der Kampfrichter in allen Bereichen des HJV sowie für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter verantwortlich.			

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
				2	Die Kampfrichterversammlung wählt den/die Kampfrichterreferenten/in. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.			
				3	Näheres regelt die Kampfrichterordnung, die von der Kampfrichterversammlung beschlossen wird. Die Kampfrichterordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.			
27		Referent/in für Breiten- und Freizeitsport	28		Referent/in für Breiten- und Freizeitsport	Referent/in für Breiten- und Freizeitsport		
		Der/die Referent/in für Breiten- und Freizeitsport ist verantwortlich für diesen Bereich und ist angehalten, in enger Zusammenarbeit mit den Referenten/innen für das Lehrwesen und das Prüfungswesen Lehrgänge durchzuführen. Außerdem ist er/sie zuständig für die die Interessensvertretung der Budosportler laut § 1/5 im Gesamtvorstand, soweit diese nicht Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind.			[bleibt]	[bleibt]		
28		Referent/in für das Lehrwesen	29		Referent/in für das Lehrwesen	Referent/in für das Lehrwesen		
		Der/die Referent/in für das Lehrwesen ist für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Trainer verantwortlich und zur Zusammenarbeit mit den Referent/innen für das Prüfungswesen und für den Breiten- und Freizeitsport angehalten. Näheres regeln die Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzordnungen.			[bleibt]	[bleibt]	Die Satzungskommission spricht sich gegen den sechsten Antrag des SC Budokan Maintal vom 1. 2. 2013 aus, einen Stellvertreter für den Referenten für das Lehrwesen einzuführen. Folgte man der Begründung, müßten Stellvertreter für alle Ämter des Gesamtvorstandes eingeführt werden.	
29		Referent/in für das Prüfungswesen	30		Referent/in für das Prüfungswesen	Referent/in für das Prüfungswesen		
		Der/die Referent/in für das Prüfungswesen ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Prüfungsordnungen. Er/sie ist weiterhin zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Prüfer, sowie zur Zusammenarbeit mit den Referenten/innen für das Lehrwesen und für den Breiten- und Freizeitsport angehalten. Näheres regelt die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen (Judo) im HJV e. V.			[bleibt]	[bleibt]		
30		Referent/in für Schulsport	31		Referent/in für Schulsport	Referent/in für Schulsport		
		Der/die Referent/in für Schulsport ist zuständig für die Koordination und Organisation des Judosports in den Schulen.			[bleibt]	[bleibt]		
30a					[entfällt]	[entfällt]		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
		Eine Funktion oder ein Amt im HJV (z. B. Prüfer, Kampfrichter, Bezirkssportwart, Bezirksjugendwart) darf nur bekleiden, wer die Voraussetzung zur Bekleidung eines Vorstandsamtes, wie unter § 14.2.3 der Satzung erfüllt.			[entfällt]	[entfällt]		
31		Kassenprüfer/innen	32		Kassenprüfer/innen	Kassenprüfer/innen		
	1	Zur Prüfung der Kassenangelegenheiten des HJV werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen und ein/eine Ersatzkassenprüfer/in gewählt. Die Wahl erfolgt überlagernd auf zwei Jahre.		1	Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Finanz- und Lohnbuchhaltung des HJV werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen und ein/eine Ersatzkassenprüfer/in gewählt. Die Wahl erfolgt überlagernd auf zwei Jahre.			
	2	Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.		2	Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Gesamtvorstand und dem Rechtsausschuß nicht angehören.			
	3	Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse auf ihre Richtigkeit und berichten der Mitgliederversammlung. Beanstandungen sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.		3	Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung sowie die Buchhaltung auf ihre Ordnungsgemäßheit. Weiterhin obliegt ihnen die Prüfung der Vermögenslage sowie die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel des HJV. Über ihre Prüfung, insbesondere ihre Art und Weise sowie über wesentliche Beanstandungen, haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Kassenprüfern/innen sind auf deren Wunsch die Daten der Jahresrechnung sowie der Finanz- und Lohnbuchhaltung spätestens drei Werktage nach Anforderung elektronisch zur Verfügung zu stellen.			
	4	Die Prüfung muss bis zum Beginn der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.		4	Die Prüfung muß bis zum Beginn der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Den Kassenprüfern/innen muß möglichst drei Monate, spätestens aber acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Prüfung im Sinne des Absatz 1 vollumfänglich ermöglicht werden.			
	5	Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem/der Präsident/in und von diesem/dieser, sofern sie wesentlich sind, sofort dem Vorstand und ggf. einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.		5	Beanstandungen sind sofort dem Präsidium und gegebenenfalls einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.	Beanstandungen sind sofort dem Präsidium und von diesem, sofern sie wesentlich sind, unverzüglich dem Gesamtvorstand und gegebenenfalls einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.		
32		Rechtsausschuss	33		Rechtsausschuss	Rechtsausschuss		
	1	Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben.		1	[bleibt]	[bleibt]		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	2	Die fünf Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Neuwahlen finden statt, wenn ein Mitglied des Rechtsausschusses ausscheidet oder wenn ein Mitglied oder der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Der Rechtsausschuss konstituiert sich selbst. Näheres regelt die Rechtsordnung.		2	Die fünf Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Neuwahlen finden statt, wenn ein Mitglied des Rechtsausschusses ausscheidet oder wenn ein Mitglied oder das Präsidium oder die Mitgliederversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Der Rechtsausschuss konstituiert sich selbst. Näheres regelt die Rechtsordnung.		Die Satzungskommission spricht sich dagegen aus, dem siebten Antrag des SC Budokan Maintal zu folgen und dem Vorstand das Antragsrecht auf Abwahl eines Rechtsausschußmitglieds zu entziehen. Die bisherige Regelung ermöglicht es, auf Antrag den gesamten Rechtsausschuß neu wählen zu lassen. Der SC Budokan Maintal möchte die Möglichkeit der gezielten Abwahl einzelner Mitglieder des Rechtsausschusses einführen. Dies erscheint der Satzungskommission nicht sinnvoll.	
	3	Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.		3	[bleibt]	[bleibt]		
	4	Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses ergibt sich aus § 33 der Satzung. Die Verfahrensfragen, Kostenentscheidungen und die möglichen Ahndungen sind in der Rechtsordnung festgelegt.		4	[bleibt]	[bleibt]		
	5	Der Rechtsausschuss hat innerhalb von 100 Tagen nach Anrufung eine Entscheidung zu treffen.		5	[bleibt]	[bleibt]	Der SC Budokan Maintal (achter Antrag vom 1. 2. 2013) wünscht eine Verlängerung der Frist auf 120 Tage. Die Satzungskommission sieht hierfür keine Erfordernis.	
				6	Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rechtsausschusses haben bei allen Versammlungen, Tagungen usw. aller Gremien des HJV (in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Sportwarte, Jugend, Kampfrichter usw.) Anwesenheits- und Rederecht. Ausgenommen davon sind Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes.			
33		Rechtsprechung, Organe	34		Rechtsprechung, Organe	Rechtsprechung, Organe		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	1	Der Rechtsausschuss ist für alle Streitfälle im HJV zuständig, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen. Näheres regelt die Rechtsordnung.		1	<p>Der Rechtsausschuss ist für alle Streitfälle im HJV zuständig, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen. Näheres regelt die Rechtsordnung.</p> <p>Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.</p> <p>Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, soweit nicht durch Beschluß des Rechtsausschusses aus Dringlichkeitsgründen sogleich die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ermöglicht wird.</p> <p>Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Rechtsausschusses beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzulegen. Die Berufung und/oder die aufschiebende Wirkung können ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, es sei denn, es handelt sich um ein Ausschlußverfahren nach § 6 Absatz 6 der Satzung, der vorrangig gilt.</p> <p>Entscheidungen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom gesetzlichen Vorstand zu veröffentlichen.</p> <p>Jedes Mitglied kann innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veröffentlichung (Datum des Poststempels; Freistempel gelten nicht als Poststempel) Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses einlegen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffen.</p> <p>Die Absetzung des Tagesordnungspunktes «Entscheidung über anstehende Rechtsfragen als letzte vereinsinterne Instanz» oder eine vorzeitige Beendigung einer Mitgliederversammlung, obwohl noch nicht alle Berufungsanträge in Rechtsfragen abschließend behandelt wurden, ist unzulässig. Wird trotz eingelegter Berufung aufgrund einer unzulässigen Absetzung des entsprechenden Tagesordnungspunktes oder einer vorzeitigen Beendigung der Versammlung ohne dessen Behandlung keine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die eingelegte Berufung getroffen, so kann innerhalb einer Frist von drei Monaten die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden, ohne daß dies als verbandsschädigendes Verhalten gewertet wird. Wird keine Klage vor einem ordentlichen Gericht eingelegt, so ist der entsprechende Berufungsantrag erneut auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen.</p>			
	2	Die Rechtsprechung wird durch die Organe des HJV ausgeübt.		2	[bleibt]	[bleibt]		
	3	Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ, sie entscheidet in letzter Instanz und in den Fällen gemäß § 6 / 6 der Satzung.		3	[bleibt]	[bleibt]		
	4	Grundlagen der Rechtsprechung sind die Satzung und Rechtsordnung sowie alle anderen Ordnungen und Regeln des HJV und DJB.		4	Grundlagen der Rechtsprechung sind die Satzung und Rechtsordnung sowie alle anderen Ordnungen und Regeln des HJV und DJB. Oberster Grundsatz aller Verfahren der vereinsinternen Rechtsprechung ist, daß allen Parteien rechtliches Gehör gewährt wird.			
	5	<p>Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — vom Präsidium — von den Mitgliedern — von deren Mitgliedern 		5	<p>Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — vom Präsidium — vom Gesamtvorstand — von einzelnen Gesamtvorstandsmitgliedern — von Mitgliedern der Jugendleitung — von Kampfrichterinnen und Kampfrichtern — von den Mitgliedern des HJV — von Mitgliedern der Mitglieder des HJV 			

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
	6	Von den Organen des HJV können folgende Ahndungen ausgesprochen werden: 1. Verweis 2. Lehrgangsverbot 3. Startverbot 4. Veranstaltungssperre 5. Amtsausübungssperre 6. Geldstrafen von 5,11 bis 511,29 Euro 7. Ausschluss Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung des HJV.		6	Von den Organen des HJV können folgende Ahndungen ausgesprochen werden: 1. Verweis 2. Lehrgangsverbot 3. Startverbot 4. Veranstaltungssperre 5. Amtsausübungssperre 6. Geldstrafen von 20,00 bis 1000,00 Euro 7. Ausschuß Dabei können auch mehrere Ahndungen anlässlich eines Vorfalls zusammen ausgesprochen werden, sofern dies der Schwere des geahndeten Vergehens entspricht. Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung des HJV.		[Inflationsbedingt erforderliche Anpassung der Beträge]	
	7	Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung der Organe des HJV — und zwar bis zur vollständigen Ausschöpfung der zugelassenen Rechtsmittel — ist ausgeschlossen und wird als verbandsschädigendes Verhalten gewertet.		7	Die zivilrechtliche Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung der Organe des HJV durch ein Mitglied, ein Mitglied eines Mitglieds oder ein Organ des HJV, bevor die ihm zur Verfügung stehenden verbandsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, ist ausgeschlossen und wird als verbandsschädigendes Verhalten gewertet. Auch dem HJV ist die zivilrechtliche Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung der Organe des HJV untersagt.			
33a		Datenschutz	35		Datenschutz	Datenschutz		
	1	Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.		1	[bleibt]	[bleibt]		
	2	Als Mitglied des Landessportbundes und des Bundesfachverbandes (Deutscher Judo-Bund) ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Anschriften und Kontaktdaten.		2	[bleibt]	[bleibt]		
	3	Näheres regelt die Datenschutzordnung.		3	[bleibt]	[bleibt]		
34		Auflösung des HJV	36		Auflösung des HJV	Auflösung des HJV		
	1	Die Auflösung des HJV kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Versammlung erfolgen.		1	[bleibt]	[bleibt]		
	2	Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Delegierten gemäß § 13 bei geheimer Stimmabgabe erforderlich.		2	[bleibt]	[bleibt]		
	3	Bei Auflösung des HJV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den lsb h, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.		3	[bleibt]	[bleibt]		

§	Abs.	Derzeitiger Satzungstext	§	Abs.	Vorschlag A) Präsidium = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Vorschlag B) Gesamtvorstand = Vorstand in 'Zweifelsfällen'	Kommentare der Satzungskommission	Zusätzliche Änderungsvorschläge der Satzungskommission
		[nicht vorhanden]	37		Anmeldung von Satzungsänderungen, Fehlerberichtigungen und Fassungsänderungen	Anmeldung von Satzungsänderungen, Fehlerberichtigungen und Fassungsänderungen		
		[nicht vorhanden]		1	Satzungsänderungen sind vom gesetzlichen Vorstand unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Beschlußfassung durch eine Mitgliederversammlung zur Eintragung beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.			
				2	Der gesetzliche Vorstand darf Schreibfehler, Verweisfehler und ähnliche offenbare formale Unrichtigkeiten in der Satzung und den Ordnungen berichtigen sowie die Bezifferung anpassen. Er ist jedoch nicht befugt, aus eigenem Ermessen Änderungen am Wortlaut der Texte vorzunehmen.			
				3	Etwaige Änderungen nach Absatz 2 sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.			